



Tierärztliche Vereinigung für  
Lebensmittelsicherheit,  
Tiergesundheit & Tierschutz (TVL)

Association vétérinaire pour  
la sécurité alimentaire, la santé animale &  
la protection animale (AVSA)

## **Statuten der Tierärztlichen Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit & Tierschutz**

### **I. Name der Vereinigung**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit & Tierschutz (TVL)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

### **II. Zweck der Vereinigung**

#### **Art. 2**

Die Vereinigung erstrebt folgende Ziele:

1. Erhaltung der Lebensmittelsicherheit und -Hygiene in Bezug auf Lebensmittel tierischer Herkunft, insbesondere von Fleisch und Milch, als spezielles Wissens- und Arbeitsgebiet der Tierärztin/des Tierarztes.
2. Förderung der Tiergesundheit, des Tierwohls und der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft als Bereiche der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.
3. Einflussnahme auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung der TierärztInnen in Bezug auf Tiergesundheit, Tierschutz und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft.
4. Einflussnahme beim Erlass der gesetzlichen Grundlagen über die Sicherheit und Hygiene von Lebensmitteln tierischer Herkunft.
5. Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit, -hygiene und -technologie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes.
6. Interessensvertretung der amtlichen TierärztInnen und Leitenden Amtlichen TierärztInnen innerhalb des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH) und gegenüber der Öffentlichkeit.
7. Förderung und Pflege des Netzwerks für die amtlichen TierärztInnen und Leitenden amtlichen TierärztInnen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 3**

Die Vereinigung sucht diese Ziele mit folgenden Mitteln zu erreichen:

1. Vorträge, Mitteilungen, Veranstaltungen, Demonstrationen und Diskussionen über Fragen des öffentlichen Veterinärdienstes (Veterinary Public Health), insbesondere betreffend Lebensmittelsicherheit und verwandte Gebiete sowie zum Berufsbild und Arbeitsumfeld.
2. Finanzielle Unterstützung des Besuches von Fachtagungen durch Delegierte.

---

Präsident: Dr. M. Laszlo Kantonstierarzt Schlachthofstrasse 55 4056 Basel Tel. 061 267 58 34	Vizepräsident: Prof. Dr. Dr. h.c.R. Stephan F. Loup ILS Winterthurerstr. 270 8057 Zürich Tel. 044 635 86 57	Aktuar: F. Loup BLV Schwarzenburgstr. 155 3003 Bern Tel. 031 323 24 80	Kassierin: Dr. M. Chastonay Tunnelstrasse 7 3909 Naters Tel. 027 923 49 79	Bankverbindung: Credit Suisse 6002 Luzern IBAN CH34 0483 5023 6416 8100 0
---	--	---	--	---

3. Kontakte mit Gewerbe, Industrie, Handel, wissenschaftlichen Institutionen, Berufsorganisationen, Lehranstalten, Behörden und Amtsstellen.
4. Führung einer Beratungsstelle (vergl. Art. 6 Bst. e und Art. 7 Ziff. 3).

#### **IV. Mitgliedschaft**

##### **Art. 4**

1. Einzelmitglied kann jede/-r Tierärztin/Tierarzt werden.
2. Weitere Personen können als Gastmitglieder aufgenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Veterinärmedizin tätig sind oder sonst enge Beziehungen dazu unterhalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Aufnahme gilt der aktuelle Jahresbetrag umgehend als geschuldet.
4. KollegInnen, die sich für die Belange der Vereinigung besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden.
5. Schlacht- und Lebensmittelbetriebe sowie Forschungsinstitute und Verwaltungen können gegen Entrichtung eines angemessenen jährlichen Beitrages, der mit dem Vorstand zu vereinbaren ist, jedoch mindestens dem Jahresbeitrag der Einzelmitglieder entspricht, zu Passivmitgliedern ernannt werden. Die Passivmitgliedschaft eines Betriebes schliesst die Mitgliederbeiträge ihrer TierärztInnen nicht ein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich beim Sekretariat TVL zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.
7. Mitglieder, die den Statuten oder den gefassten Beschlüssen nicht nachkommen, sich Vereinsschädigend verhalten, gegen die Ziele der Vereinigung verstossen oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **Art. 5**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur verbilligten Teilnahme an allen Dienstleistungen (Kurse und Beratungen) und Veranstaltungen (Fachtagungen, Demonstrationen, Diskussionen etc.) der Vereinigung sowie zum kostenlosen Bezug der Informationen und Aussendungen.
2. Sie verpflichtet zur Leistung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrags.
3. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.- für Einzel- und Gastmitglieder. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
4. Vom Jahresbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder und Mitglieder über 65 Jahre.
5. Stimm- und Wahlrecht stehen allen Einzel- und Gastmitgliedern zu.

#### **VI. Organisation**

##### **Art. 6**

- a) Organe der Vereinigung sind:
1. Generalversammlung der Mitglieder
  2. Vorstand
  3. RechnungsrevisorInnen

4. Spezialkommissionen
5. Beratungsstelle

b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. PräsidentIn
2. VizepräsidentIn
3. KassierIn
4. AktuarIn
5. Max. 4 BeisitzerInnen als FachvertreterInnen

c) Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

d) Für besondere Geschäfte und Aufgaben können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Spezialkommissionen durch Mitglieder oder durch den Beizug von aussenstehenden Fachpersonen gebildet werden.

e) Die Beratungsstelle wird durch den Vorstand wahrgenommen. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Bearbeitung der Anfragen.

#### **Art. 7**

1. Für die Führung der Geschäfte beziehen der Vorstand und die Mitglieder der Kommissionen eine dem voraussichtlichen Aufwand entsprechende Entschädigung.
2. Ausgewiesene Sekretariatsarbeiten werden zu üblichen Ansätzen nach Aufwand abgegolten.
3. Der Aufwand für Beratungen aussenstehender Institutionen und Personen sowie übermässige Beanspruchung von Beratungen durch Mitglieder sind angemessen in Rechnung zu stellen.
4. Für den Besuch von Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sowie weiterer mit der Funktion verbundenen Veranstaltungen anderer Institutionen beziehen die Mitglieder eine angemessene Spesenentschädigung.

#### **Art. 8**

1. Jahresprogramm und Traktanden werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern in der Regel 14 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.
2. Es sollen jährlich ein bis zwei Fachtagungen (Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Aus- und Weiterbildungsverordnung für amtliche Organe des Veterinärdienstes) zur Behandlung rechtlicher und wissenschaftlicher Fragen durchgeführt werden.
3. Zusätzliche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. Weiterbildungskurse für tierärztliche FleischkontrolleurInnen und für amtliche TierärztInnen und ggf. amtliche FachassistentenInnen), Stellungnahmen zu amtlichen Erlassen sowie Beratungen und Auskünfte richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen.

#### **Art. 9**

Die Generalversammlung findet statt:

1. ordentlicherweise im Herbst;
2. ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des sechsten Teils der Mitglieder.

#### **Art. 10**

Der Generalversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin und des Jahresprogrammes;
2. Genehmigung der revidierten Rechnungen der Vereinskasse sowie des Budgets;
3. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen;
4. Bestellung von Spezialkommissionen;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Wahl- und Abstimmungsmodus werden jeweils an der Generalversammlung beschlossen.

#### **VII. Publikationsorgan**

##### **Art. 11**

Offizielles Organ der Vereinigung ist die Webseite [www.tvl-avsa.ch](http://www.tvl-avsa.ch)

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12**

Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des ZGB sinngemäss Anwendung.

##### **Art. 13**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Alle älteren Statuten sind damit aufgehoben.

Olten, 11. November 2021

Der Präsident:

Dr. Michel Laszlo

Der Aktuar:

med. vet. Fabien Loup